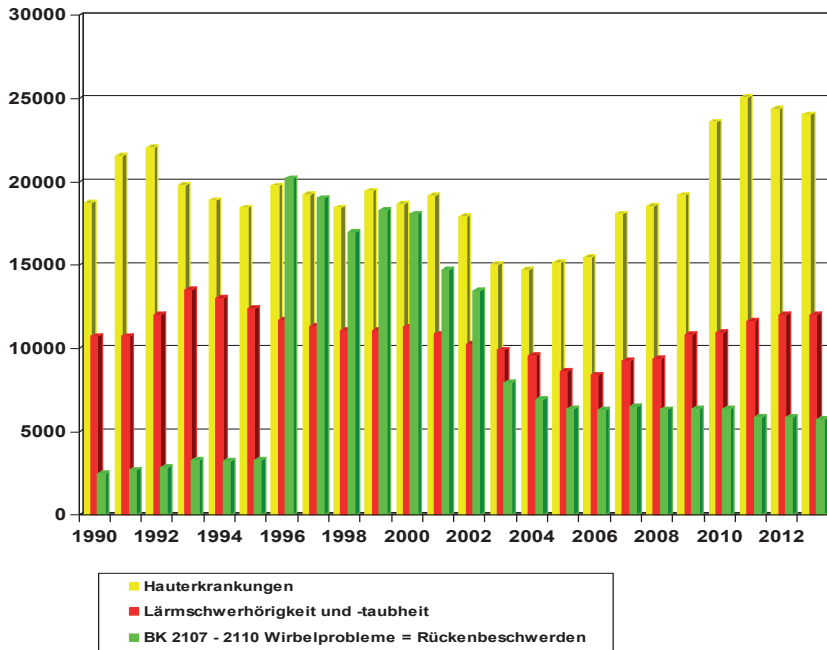


# Kompendium

## Berufliche Hauterkrankungen



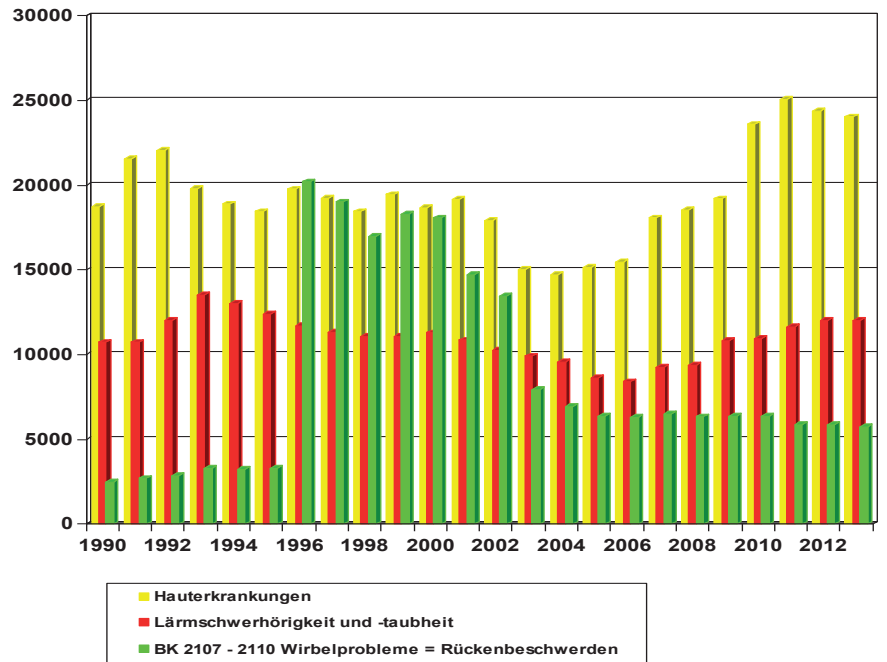
- Statistik
- Betroffenheit
- Konsequenzen
- Hautarztverfahren
- Berufskrankheitenverfahren

In 2013 wurden bei der DGUV 24.033 Verdachtsanzeigen HAUT von ca. 71.500 Verdachtsanzeigen erfasst.

Dem Grunde nach werden ca. 85 % (20.000 Fälle) seit Jahren relativ konstant anerkannt, mit einer Rente entschädigt werden aber nur wenige Fälle (< 1%, 156 Fälle in 2013).

## Statistik

Im Bereich der Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) ist die Berufskrankheit HAUT die häufigste angezeigte Berufskrankheit (Verdachtsanzeige):



## Betroffenheit

Von beruflich bedingten Hautkrankheiten (Berufsdermatosen) betroffen sind hauptsächlich die Gewerbe mit Feuchtarbeit. Der häufige Kontakt mit sogenannten feuchten Medien, wie wassergemischten Kühlschmierstoffen, Reinigungsmitteln, Lebensmitteln oder Chemikalien, kann die Haut überlasten und somit zu Hautreaktionen führen.

Typische Gewerbebezüge hierfür sind:

- ◆ Gesundheitsbereiche (Kliniken, Pflegeheime)
- ◆ Metall (produzierende Metallindustrie/Handwerk, Kühlschmierstoffnutzer)
- ◆ Nahrungsmittel (Lebensmittelverarbeitung, Küchen, Gastronomie)
- ◆ Werkstätten und Instandhaltungs-/Reinigungsbetriebe

**Als Schwerpunkt des Hautgeschehens kann das produzierende Gewerbe und der Gesundheitsbereich in den Vordergrund gestellt werden.**

## Konsequenzen

- ◆ Krankenstand
  - Die direkten Konsequenzen der Betroffenen mit beruflich bedingten Hauterkrankungen sind ein längerer Krankenstand (durchschnittlich 14 Tage bei Hautkrankheiten) und Beeinträchtigungen am Arbeitsplatz.
- ◆ Umsetzung
  - In der Betriebspraxis versucht meist der Betriebsarzt eine firmeninterne Umsetzung an einem weniger gefährdenden Arbeitsplatz. Viele Fälle werden so erst gar nicht „aktenkundig“ und flexibel geklärt. In Kleinbetrieben ist diese Vorgehensweise mangels Alternativen oft nicht möglich.





### ◆ Versicherungsfall

- Der Eintritt eines Versicherungsfalles (Arbeitsunfall, Wegeunfall, Berufskrankheit) bedeutet stets eine gesundheitliche Beeinträchtigung für die Versicherten. Aufgabe der Unfallversicherungsträger ist es, durch Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation mit allen geeigneten Mitteln den verursachten Gesundheitsschaden zu beseitigen oder zu bessern, seine Verschlimmerung zu verhüten und seine Folgen zu mildern. Es gilt der Grundsatz: „Rehabilitation vor Rente“.

**Das Hautarztverfahren wird von dem behandelnden Arzt (Haus- oder Hautarzt) eingeleitet und sollte dem strengeren Berufskrankheitenverfahren vorgeschaltet sein.**

## Hautarztverfahren

Die Kosten für das Hautarztverfahren werden von dem jeweiligen Unfallversicherungsträger getragen und nicht von den Krankenkassen. Daher ist so manche Krankenkasse oder auch andere Organisation, wie bspw. die Agentur für Arbeit, bemüht, einen Zusammenhang zum Beruf schnell zu erkennen, um die Kostenträgerschaft frühzeitig zu klären.

Im Hautarztverfahren, welches auch Betriebsärzte einleiten können, forscht der Betriebs- oder Hautarzt nach den Ursachen der Erkrankung und führt Heil- und Präventionsmaßnahmen durch. Nach § 3 der Berufskrankheiten-Verordnung können auch Hautschutzmaßnahmen, wie Handschuhe oder Hautschutzmittel, zu Lasten des Unfallversicherungsträgers verordnet werden (sog. § 3-Fälle).

## Berufskrankheitenverfahren

Langwieriger und sozialrechtlich eng gehalten ist das Berufskrankheitenverfahren, welches meist mit einer Verdachtsanzeige beginnt.

Um den Versicherten während der Maßnahmen zur medizinischen und/oder beruflichen Rehabilitation finanziell abzusichern, haben die Unfallversicherungsträger nach den gesetzlichen Bestimmungen (Sozialgesetzbuch VII) Verletztengeld bzw. Übergangsgeld an den Versicherten zu zahlen.

Am Ende kann eine festgestellte Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) stehen, die mit einer Rente entschädigt wird. Der Betroffene muss dann die schädigende Tätigkeit aufgeben und meist den Arbeitsplatz wechseln. Dieser Arbeitsplatzwechsel hat heute eher Verlustcharakter und viele Betroffene vermeiden daher diesen Weg. Die Dunkelziffer an Berufskrankheiten ist hoch und in Zeiten von Konjunktur- und Strukturproblemen am Arbeitsmarkt, ist die Belastung durch Berufskrankheiten für den Einzelnen oft dramatisch.

Dem soll u. a. durch Umschulungsmaßnahmen vorgebeugt werden. Die Unfallversicherungsträger fördern bevorzugt Wiedereingliederungsmaßnahmen an den alten oder verwandten Arbeitsplatz. Die Berufshelfer der Unfallversicherungsträger helfen den Betroffenen bei der Wiedereingliederung durch vielfältige Unterstützungsmaßnahmen. Als häufigste Leistungsart zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes kommt die Zahlung eines Zuschusses an den Arbeitgeber in Betracht.

**Das Berufskrankheitenverfahren wird von den Unfallversicherungsträgern geleitet und dauert oft zwei Jahre an.**





07/2015

**Peter Greven Physioderm GmbH**  
Procter-&-Gamble-Straße 26  
D-53881 Euskirchen

Telefon: +49 (0)2251 77617-0  
Telefax: +49 (0)2251 77617-44  
info@pgp-hautschutz.de  
www.pgp-hautschutz.de

